

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Auftragserteilung

1.1. Für den Abschluss, die Erfüllung und die Abwicklung von mit SYNTHON geschlossenen Verträgen treten anstelle dispositiven Rechts ausschließlich die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten mit Auftragserteilung als anerkannt und damit beidseitig verbindlich. Abweichende Vertragsbedingungen haben nur Geltung im Fall schriftlicher Anerkennung durch SYNTHON. Gleiches gilt für jedwede von der Auftragsbestätigung durch SYNTHON abweichende Abreden.

1.2. Für die Auftragserteilung ist Schriftform vereinbart. Die Schriftform ist auch per Auftragserteilung mit Telefax oder E-Mail gewahrt.

1.3. Angebote von SYNTHON sind freibleibend, d.h. sie stellen lediglich eine Aufforderung zu einem Vertragsangebot durch den Kunden dar. Der Vertrag gilt nach schriftlicher Auftragserteilung des Kunden erst mit der Auftragsbestätigung von SYNTHON als geschlossen.

2. Preise

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Preise als vereinbart.

Liegt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, sind die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise von SYNTHON maßgeblich.

3. Lieferbedingungen

3.1. Lieferungen erfolgen nach Maßgabe vereinbarter Liefertermine, ansonsten so schnell, als unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse möglich. Eine Überschreitung vereinbarter Liefertermine um bis zu 30 Tage berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt. Gleiches gilt im Fall der Lieferzeitüberschreitung um mehr als 30 Tage, wenn SYNTHON die Überschreitung des Liefertermins nicht zu vertreten hat oder der Käufer für die Lieferung keine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

3.2. Lieferungen erfolgen zzgl. Versandkosten nach von SYNTHON getroffener Wahl, soweit mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Sämtliche Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Verpackung. Bei Bedarf informiert SYNTHON über die gebräuchlichen Versandeinheiten.

3.3. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt der Versand auf Gefahr des Kunden. Etwaige Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder äußerlich erkennbarer Transportschäden sind SYNTHON unverzüglich mitzuteilen. Sendungen, deren Äußeres auf Beschädigungen des Inhalts (Transportschäden) schließen lässt, sind unter Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen gegen das Transportunternehmen anzunehmen und die festgestellten Schäden dabei zu reklamieren.

3.4. SYNTHON haftet nicht für höhere Gewalt, die Folgen von Streiks oder Störungen im Transportverkehr und sonstige Umstände, die von SYNTHON nicht zu beeinflussen sind.

3.5. SYNTHON hat das Recht, die Erfüllung geschlossener Verträge von der Leistung von Sicherheiten abhängig zu machen und in dem Fall nicht ausreichender Sicherheiten von dem Vertrag zurückzutreten. SYNTHON ist berechtigt, von ihr zu erbringende Leistungen zurückzubehalten, wenn und solange der Kunde SYNTHON gegenüber mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Rückstand ist.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen von SYNTHON innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach. § 247 BGB als geschuldet.

4.2. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag SYNTHON vorbehaltlos und einredefrei zur Verfügung steht.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Alle von SYNTHON gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die zum Zeitpunkt der Lieferung offen sind, uneingeschränktes Eigentum von SYNTHON.

5.2. Für den Fall des Wiederverkaufs tritt der Kunde seine Kaufpreisforderung mit allen Nebenrechten an SYNTHON ab, das die Abtretung hiermit annimmt. Im Fall der Verarbeitung von SYNTHON gelieferter Waren erwirbt SYNTHON Miteigentum an den dadurch entstandenen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem anderweitig von dem Kunden für die Herstellung verwendeten Materials.

6. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

6.1. SYNTHON garantiert, dass ihre Produkte der in ihren Katalogen, Spezifikationen bzw. Prüfscheinen stehenden Beschreibung entsprechen. Dagegen übernimmt SYNTHON keine Garantie für die Eignung ihrer Produkte für die Verwendungszwecke des Kunden. Im übrigen leistet SYNTHON Gewähr außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.2. Der Kunde hat nach Lieferung die erhaltene Ware unverzüglich zu untersuchen. Im Fall bei Untersuchung erkennbarer Mängel hat er SYNTHON die Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang, unter Übersendung einer Lieferscheinkopie o.ä. anzuzeigen. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von 2 Monaten, nachdem der Mangel hätte festgestellt werden können oder tatsächlich festgestellt worden ist. Liegt ein Mangel vor, ist SYNTHON zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

6.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, soweit die von SYNTHON übernommene Garantie reicht oder für die SYNTHON wegen vorsätzlichen Verschweigens eines ihr bekannten Mangels einzutreten hat.

7. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für die Lieferung von SYNTHON ebenso für die von dem Kunden geschuldeten Leistungen ist der Sitz von SYNTHON. Im übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Verzicht auf die Regeln des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts als vereinbart.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung gänzlich oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt davon die Gültigkeit unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen geschlossener Verträge unberührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungewollt lückenhaft erweisen.